

# ***Versicherungsberatung Riehm***

Beratung in Versicherungsangelegenheiten, Versicherungsmakler,  
Sachverständiger

e-mail: [office@riehm-versichert.at](mailto:office@riehm-versichert.at)

Internet: [www.riehm-versichert.at](http://www.riehm-versichert.at)

2042 GROSSNONDORF 78 Telefon: +43 (0) 66 44 200 300 Fax: +43 (0) 2951 / 2845

## **Betrifft: PFERDE-KOPPEL-UMZÄUNUNG – INFO :**

Der OGH (Oberste Gerichtshof) entschied, daß ein Elektrozaun eindeutig ***keine ausreichende Verwahrung*** für Pferde/Herde darstellt (OGH 27.04.1982, 2Ob 75/82 ZVR 1983/279).

### **Begründung:**

Bei Pferden liege im Hinblick auf deren furchtsame und leicht erregbare Natur als Lauf- und Fluchttiere eine wesentlich größere Gefahr des Ausbrechens aus einer derartigen Umzäunung vor, als z.B. bei Rindern.

Pferde setzen schon bei geringfügigen Anlässen – z.B. streunende Hunde, Wild, Flugzeuge, Spaziergänger, aber auch plötzlich auftretende Geräusche – panikartige Fluchtreaktionen, während welcher die, sonst für sie in einem Elektrozaun gelegene, psychische Schranke zwangsläufig unwirksam wird.

Grundsätzlich wurde vom OGH hinsichtlich der Verwahrung von Pferden ausgesprochen, daß wegen ihres Charakters als Fluchttiere die Umzäunung eine ***größere Stabilität und Höhe(!)*** aufweisen müsse!

Bei der Höhe des Zaunes ***muß*** berücksichtigt werden, welches Pferd dahinter untergebracht werden soll:

***Wird ein Springpferd in einer Pferdekoppel mit einer Zaunhöhe von 140cm, welche es überspringen kann, untergebracht, SO HAFTET DER VERWAHRER FÜR SCHÄDEN, DIE DAS, DEN ZAUN ÜBERSPRINGENDE PFERD, VERURSACHT !***

### **ZUSAMMENFASSUNG:**

Das, zu verwahrende Pferd muß, seinem Können und seiner Ausbildung, ja sogar seiner Gut- oder Bösigkeit, entsprechenden Umzäunung verwahrt werden. Daß die (Holz)Umzäunung in einem ordentlichen Zustand zu sein hat, versteht, bzw. sollte sich von selbst verstehen. Elektrozaun, zu niedriger Zaun, morsche Steher nennen wir schlichtweg: „Tag der offenen Tür“!

**DIESE MITTEILUNG ERHEBT KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT! WIR VERWEISEN AUF §§1320; 1299 ABGB sowie weitere Gesetzgebung.**

Quellennachweis: Pferdehaltung u. Reitsport, Dr.P.Mayer